

25 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Weingesetz 1961 geändert wird (Weingesetznovelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Weingesetz 1961, BGBl. Nr. 187, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 198/1964, BGBl. Nr. 334/1971, BGBl. Nr. 60/1972, BGBl. Nr. 506/1974, BGBl. Nr. 419/1975, BGBl. Nr. 300/1976 und BGBl. Nr. 446/1980, wird wie folgt geändert:

Nach § 19 Abs. 11 ist folgender Abs. 11 a einzufügen:

„(11 a) Soweit dies im Interesse des Absatzes von Prädikatswein im Ausland gelegen ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung anzuordnen, daß bestimmte Prädikatsweine nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden dürfen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

VORBLATT**Problem:**

Ein Großteil der österreichischen Prädikatsweine werden dzt. in Großbehältern (Tanks) exportiert.

Ziel:

Verbesserung des Rufes und der Originalität österreichischer Prädikatsweine im Ausland durch Export dieser Weine in Flaschen.

Inhalt:

Ermächtigung für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, durch Verordnung anzuordnen, daß bestimmte Prädikatsweine nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden dürfen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

Mit der gegenständlichen Novelle wird ein weiterer Schritt zur Verbesserung des Rufes österreichischer Weine und zur Ermöglichung einer effizienteren Kontrolle von Prädikatsweinen im Ausland gesetzt. Dem Export dieser Weine kommt eine besondere Bedeutung zu. Durch Schaffung einer

Verordnungsermächtigung soll der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in die Lage versetzt werden, anzuordnen, daß bestimmte Prädikatsweine nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden dürfen. Damit wird auch die Originalität der österreichischen Prädikatsweine im Ausland gesichert.